

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Irak

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1961) : Irak, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 41, Iss. 10, pp. V-VIII

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/141701>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Irak

1 Bevölkerung und Beschäftigung

6 952 000 Einwohner (1959, geschätzt), 15,7 Einwohner pro qkm, mittlere Dichte. Wachstum ca. 3 %. Die Betriebszählung von 1954 ergab 22 460 handwerkliche und industrielle Betriebe mit 90 291 Beschäftigten. Außerdem waren weitere 15 249 Arbeiter und Angestellte in der Ölindustrie des Landes tätig.

Aufteilung der Beschäftigten 1954

Wirtschaftszweig	Anzahl
Landwirtschaftliche und Nahrungsmittelindustrie	55 456
Metallindustrie	14 902
Energiewirtschaft	3 558
Bauwirtschaft	15 282
Sonstige	1 093
Insgesamt	90 291

Die Zahl der Arbeitslosen wird im Irak nicht erfaßt.

2 Volkseinkommen

1960 = 422,1 Mill. ID und ist damit gegenüber 1956 (mit 303,0 Mill. ID) um 39,3 % gestiegen. Der Pro-Kopf-Anteil stieg von 47,7 ID im Jahre 1956 auf 60,3 ID 1960, d. h. um 26,4 %. Dieses ist in erster Linie auf die gegenüber 1956 um 50 % gesteigerte Erdölproduktion zurückzuführen.

3 Wirtschaftslage

Das wirtschaftliche Fundament des Irak ist sein Erdölreichtum. Das Land verfügt über 9 % der gesamten Erdölreserven der Welt und steht in der Erdölproduktion an siebenter Stelle der Weltrangliste. Die Erdölroyalties, die die ausländischen Gesellschaften zu zahlen haben, betragen zur Zeit 100 Mill. ID jährlich und dienen je zur Hälfte mit für die Deckung des Normalbudgets sowie für die Entwicklungsvorhaben, die in dem von sowjetischen Experten ausgearbeiteten und inzwischen angelaufenen Fünfjahresplan enthalten sind.

Im Rahmen dieses Planes sollen bis 1965 727,3 Mill. ID investiert werden, wobei neben dem Wohnungsbau die Landwirtschaft und der Ausbau der Industrie im Vordergrund stehen. Der Landwirtschaft kommt insofern ein großes Gewicht zu, als die irakische Wirtschaft — abgesehen von ihrem Erdöl — vorwiegend agrarisch orientiert ist und für nahezu 75 % der Bevölkerung die Existenzgrundlage bildet. Die hauptsächlichsten

landwirtschaftlichen Produkte sind Weizen, Gerste, Datteln, Rohbaumwolle, Wolle sowie Häute und Felle.

Im Rahmen der Wirtschaftspläne soll die Landwirtschaft intensiviert und durch Bewässerung der Landstriche zwischen Euphrat und Tigris erweitert werden, um die einseitige Abhängigkeit vom Erdöl zu mindern. Dem gleichen Zweck dient auch die Industrieförderung, die abgesehen von der Erdölindustrie und einigen Betrieben der Baumwoll- und Wollverarbeitung, der Zement- und Zigarettenherstellung sowie einiger Fabrikationsstätten für Streichhölzer und Bier noch in den Anfängen steckt.

Die meisten Projekte industrieller Art führt die Sowjetunion im Rahmen des irakisch-sowjetischen Vertrages über die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit von 1959 durch, aber auch die Tschechoslowakei und andere Länder des Ostblocks sind beteiligt. Der Anteil des Westens war demgegenüber infolge der veränderten politischen Einstellung der neuen Regierung bisher geringer, scheint sich aber in letzter Zeit zu erholen.

4 Außenhandel und Handelsbilanz

Im irakischen Außenhandel erreicht das Exportvolumen noch nicht einmal immer 10 % der industriellen Fertigwareneinfuhr sowie der in den letzten Jahren infolge von Mißernten erforderlich gewordenen wichtigsten Lebensmittelimporte (Getreide, Tee, Zucker, Früchte und Gemüse). Deswegen besteht ein Hauptbestreben der irakischen Wirtschaftspolitik darin, die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Produkte (Datteln, Wolle, Baumwolle, Häute, Därme) zu forcieren, um so zu einer etwas günstigeren Handelsbilanz zu kommen und die Zahlungsbilanz zu entlasten, in der der sowohl politisch als auch wirtschaftlich riskante Posten der von den ausländischen Erdölgesellschaften gezahlten Royalties bislang noch für erhebliche Überschüsse gesorgt hat.

Außenhandel 1957—1960 ¹⁾

(in Mill. ID)

Jahr	Importe	Exporte	Re-exporte	Saldo
1957	112,1	12,9	2,4	— 96,8
1958	99,8	14,5	2,5	— 82,8
1959	99,4	11,6	3,1	— 84,7
1960	124,9	8,0	3,0	— 113,9

¹⁾ Ohne ausländische Ölgesellschaften.

Ein- und Ausfuhr wichtiger Waren 1959/1960

(in Mill. ID)

Warenart	1959	1960
EINFUHR		
Gesamthandel	116,4	139,5
Getreide	5,9	8,2
Tee	6,9	8,2
Zucker	6,6	8,0
Früchte, Gemüse	3,1	4,1
pflanzliche Öle	1,2	1,8
Milchprodukte	0,5	0,8
Kaffee	0,3	0,2
Tabak u. Zigaretten	0,1	0,1
Chemische Produkte	3,2	4,2
Gerb- u. Farbstoffe	1,4	1,6
Reifen	1,5	2,8
Hölzer	2,3	3,0
Papier u. Karton	1,5	2,1
Seidenstücker	4,9	5,6
Wollstücker	1,1	1,4
Baumwollstücker	3,6	4,6
Teppiche	0,5	1,0
Bekleidung	0,9	1,0
Glaswaren	0,8	1,0
Barren-, Stab- u. Winkeleisen	4,3	5,4
Eisenplatten	1,1	1,3
Rohre aus Gußeisen	8,9	6,5
Eisenkonstruktionen	2,4	1,5
Nägel, Nadeln, Stifte	0,3	0,4
Öfen u. Zentralheizungen	0,7	1,0
Explosionsmotoren	2,4	3,9
Pumpen	1,0	1,7
Bohrgeräte etc.	2,3	1,6
Boiler u. sonstige Geräte	2,6	2,6
Elektr. Generatoren	2,7	1,3
Elektr. Akkumulatoren	1,0	1,0
Ventilatoren u. Staubsauger	0,4	0,8
Rundfunk- u. Fernsehgeräte sowie Teile	1,7	2,7
Kraftfahrzeuge für die Personen- u. Güterbeförderung	3,8	5,6
dto., für sonstige Zwecke	0,3	0,4
dto., Ersatzteile	1,3	1,4

AUSFUHR

Warenart	1959	1960
Gesamthandel	11,6	8,0
Datteln	3,8	4,1
Rohwolle	1,6	0,9
Häute u. Felle	0,5	0,6
Zement	0,7	0,6
Rohbaumwolle	1,5	0,3
Därme	0,1	0,2
Saaten	0,5	0,2

Regionale Gliederung des Außenhandels 1959/1960

(ohne Erdölausfuhren)
(in Mill. ID)

Land	Importe		Exporte	
	1959	1960	1959	1960
Gesamthandel	116,4	139,5	11,6	8,0
davon:				
Großbritannien	36,0	34,1	1,5	0,7
USA u. Kanada	11,8	15,8	1,1	0,9
BRD	10,0	12,5	0,3	0,3
Belgien	5,6	8,2	0,2	0,5
Ceylon	6,4	7,3	0,1	0,1
Japan	8,5	6,5	0,1	0,1
Australien	2,9	5,2	—	0,1
Libanon	2,0	3,9	1,0	0,9
Indien	1,9	2,7	0,9	1,0
Kuwait	0	0	1,1	0,9
Syrien	1,2	0,1	0,6	0,5
Saudi-Arabien	—	—	0,6	0,1

Der traditionelle Handelspartner ist trotz der veränderten politischen Verhältnisse Großbritannien

geblieben, an zweiter und dritter Stelle der Lieferländer folgen die USA und die Bundesrepublik. Die Importe stehen allerdings in keinem Verhältnis zu den Ausfuhren irakischer Landesprodukte in diese Länder, sondern sind — wie bei den USA und Großbritannien — sogar rückläufig. Auch die in den letzten Jahren intensivierten Wirtschaftsbeziehungen mit den Ländern des sozialistischen Lagers haben nicht vermocht, die rückläufige Entwicklung bei den Ausfuhren aufzuhalten.

5 Devisenlage

Die Gold- und Devisenreserven des Irak sind dank der hohen Erdölroyalties in den letzten Jahren erheblich angestiegen und erreichten im März 1961 303 Mill. \$ (98 Gold, 205 Devisen). Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die wirtschaftliche Entwicklung des Landes — was die Planung und Ausführung von Investitionsvorhaben betrifft — in den letzten Jahren seit der Revolution stagnierte und erst im April 1961 mit der Durchführung eines neuen Fünfjahresplanes begonnen wurde, der sich auf die Devisensituation des Landes auswirken dürfte.

Währungsrelation: 1 ID = 2,880 US \$ = DM 11,20.

6 Wirtschaftsvereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland

Es gilt das Handelsabkommen vom 7. 10. 1951.

7 Politische Einstellung

Als am 14. 7. 1958 eine Gruppe sogenannter „Freier Offiziere“, angeführt von General Abdul el-Kassem, dem jetzigen Ministerpräsidenten, die Macht an sich riß, proklamierten sie die Beendigung der Monarchie und die Gründung der Republik Irak. Gerechtfertigt wurde damals dieser Coup als die „Befreiung des Landes von der Herrschaft einer von den Imperialisten eingesetzten und gestützten korrupten Gruppe“.

Dieser Coup beendete zwar ein politisches Regime, rüttelte aber nicht an der alten Gesellschaftsstruktur und dem überlieferten kulturellen Schema, welche im wesentlichen die eigenen jeweiligen Regierungen formen und beeinflussen. So gesehen, kann sich auch das neue Regime nicht ganz diesem ethnischen oder kulturellen Hintergrund entziehen, was auch zugleich einige der gegenwärtigen Entwicklungen im Irak erklärt.

Gewiß ist die jetzige Führungsschicht der Sprecher für die Majorität des noch kleinen, doch wach-

senden Mittelstandes im Irak, der sich für eine Politik auf der Ebene Nasser und daher für eine pan-arabische Version einsetzt. Diese Bestrebungen sind jedoch weniger attraktiv für viele Angehörigen der großen kurdischen Minderheit im Irak, die mit leicht verletzbarem Stolz an ihrer eigenen ethnischen Tradition festhalten.

Die Außenpolitik der Monarchie, die Irak zum Alliierten des Westens machte, repräsentierte ein Interesse spezifisch national-irakischer Ausrichtung. Es kontrastiert mit den pan-arabischen Erklärungen des neuen jungen Regimes. Die weitere Entwicklung ist noch ungewiß. Reiche Vorkommen an Wasser, Öl und anderen natürlichen Bodenschätzen geben dem Irak die Möglichkeiten großangelegten Wirtschaftsaufbaus, also zu einer Entwicklung, die — je weiter sie vorschreitet — eher die althergebrachten national-irakischen Interessen stärken sollte als die Strömungen einer pan-arabischen Integration.

Das Ergebnis dieses intensivierten Konflikts zwischen der Loyalitätswahl zu dieser oder jener Konzeption der arabischen Welt und zu einem Irak als unabhängige Nation läßt sich sehr schwer voraussagen. Nichtsdestoweniger stellt dieser Konflikt wohl eines der zentralen Probleme des Irak dar.

8 Wirtschaftspolitische Ausrichtung

Die irakische Wirtschaftspolitik zielt darauf ab, das bei Nichtberücksichtigung der Einnahmen aus dem Erdölgeschäft bestehende krasse Mißverhältnis zwischen den Ein- und Ausfuhren durch eine forcierte Industrialisierung sowie durch eine zu erweiternde und intensivierende Landwirtschaft abzubauen, um das Land auf diese Weise von der Einfuhr unabhängiger zu machen.

Nach einer Periode nicht durchgeführter, geänderter und erneuter Wirtschaftspläne wird jetzt mit vornehmlich sowjetischer und tschechischer Unterstützung die Durchführung verschiedener Projekte des im Frühjahr 1961 angelaufenen Fünfjahresplanes in Angriff genommen.

Die unternehmerischen Funktionen obliegen dabei — wie übrigens auch schon zu Zeiten der Monarchie — in erster Linie dem Staat, obwohl die Regierung privatwirtschaftliche Initiativen zu unterstützen durchaus geneigt ist. Das bisher wegen des in den ersten Jahren nach der Revolution unsicheren politischen Kurses relativ zurückhaltende Privatkapital zeigt erst in

letzter Zeit eine größere Resonanz auf die vielfachen Appelle, am wirtschaftlichen Ausbau des Landes teilzunehmen.

9 Umfang der Auslandshilfe

Während sich der Irak vor der Revolution des Jahres 1958 im wesentlichen darauf beschränkte, die Entwicklungsvorhaben aus dem 70%igen Anteil des „Development Plan Board“ an den Erdölroyalties zu bestreiten, und außer einer 3 Mill. ID-Anleihe des Jahres 1950 von Großbritannien für den Ausbau des Eisenbahnsystems als wesentlicheren Betrag lediglich eine Weltbankanleihe in Höhe von 12,8 Mill. \$ für das Tigrisschutzdammprojekt in Anspruch nahm (1955 verzichtete der Irak überdies wegen genügend eigener Mittel auf einen Teil [6,5 Mill. \$] dieser Anleihe), trat nach 1958 eine völlige Neuorientierung ein, die zum Abschluß verschiedener Abkommen über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen aus den Ostblockstaaten führte.

An erster Stelle steht das Abkommen über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit mit der Sowjetunion vom März 1959, demzufolge der Irak für vornehmlich mit russischer Unterstützung aufzubauende 25 Industrieprojekte 2,5prozentige Kredite in Höhe von 550 Mill. Rubel für die Dauer von 12 Jahren erhält. Im Zusatzabkommen vom 18. 8. 1960 wurden von der Sowjetunion weitere 180 Mill. Rubel für den Ausbau des Eisenbahnwesens eingeräumt. Mit der Tschechoslowakei wurde 1960 ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen, wonach ein 33 Mill. \$-Kredit für die Dauer von 8 Jahren eingeräumt wird. Die Mittel sind für die Errichtung von Ölraffinerien, chemischen und sonstigen Fabriken und für wasserwirtschaftliche Vorhaben vorgesehen.

Mit westlichen Ländern hat der Irak bisher keine Hilfsabkommen abgeschlossen. Im August 1960 wurden zwei Abkommen mit der UNO ratifiziert, die technische und soziale Hilfen der UNO-Organisationen (wie der ILO, FAO, WHO und UNESCO) zum Inhalt haben.

10 Private Auslandsinvestitionen

Ausländische Kapitalinteressen im Irak sind in erster Linie in der Ölindustrie vertreten, die von folgenden Firmen repräsentiert wird:

1. Khanaqin Oil Company (inzwischen verstaatlicht)
2. Iraq Petroleum Company (IPC)
3. Mosul Petroleum Company (MPC)
4. Basrah Petroleum Company (BPC)

Das eigentlich wichtige Unternehmen ist die IPC, während es sich bei 3 und 4 um Tochtergesellschaften handelt. Die Kapitalinteressen bei der IPC verteilen sich zu je 23,75% auf die nordamerikanische Near-East Development Co, die Cie. Française des Pétroles, die Royal Dutch Shell Group (britisch-holländisch), die Anglo-Iranian Oil Co (britisch) sowie mit 5% auf die Erben von C. S. Gulbenkian (armenisch-britisch).

Die übrigen privaten Auslandsinvestitionen im Irak haben geringere Bedeutung und beschränken sich im wesentlichen auf die (meistens englischen) Niederlassungen von Banken, Ingenieurbüros und Großfirmen.

11 Einstellung zum privaten Auslandskapital

Entgegen den Praktiken anderer Länder, die eine ähnliche Entwicklung nahmen wie der Irak, hat die irakische Regierung unter General Kassem von einer Nationalisierung der ausländischen Unternehmen, insbesondere innerhalb des Erdölsektors, abgesehen, obwohl starke innenpolitische Kräfte dieser Absicht das Wort redeten und noch reden. Der Irak hat sich damit die Kontinuität des Devisenzustromes erhalten, der aus den Erdölroyalties fließt und der im wesentlichen die Basis des wirtschaftlichen Ausbaues des Landes bildet.

Wenn diese Haltung und auch der Hinweis auf die nach wie vor noch bestehenden Präferenzen steuer- und zollmäßiger Art für neu zu gründende Betriebe sowie die Zuteilung von Staatsgelände zu günstigen Bedingungen nicht ausgereicht haben, das Auslandskapital im größeren Umfange zu Anlagen im Irak zu bewegen, so mag dieses nicht zuletzt darin begründet sein, daß der Irak seine Wirtschaftsbeziehungen nach der Revolution des Jahres 1958 stark östlich orientierte und das von den USA vorgeschlagene Investitionsschutzabkommen als mit den irakischen Unabhängigkeitsinteressen nicht in Einklang zu bringen ablehnte.

Nach wie vor ist aber das Interesse der irakischen Regierung an ausländischen Investitionen groß. Dem ausländischen Investor bieten sich damit innerhalb der Grenzen der irakischen Kapitalanteilsbestimmungen Möglichkeiten industrieller Betätigung.

12 Ausländische Beteiligungen an Inlandsfirmen

Im Gegensatz zu dem bisher gültigen „Law for the Encouragement of Industry“ von 1950, das bei aus-

ländischen Investitionen im Irak einen Mindestanteil irakischen Kapitals von 55% vorsah, verlangt das neue „Industrial Promotion Law“, das am 4.5.1961 in Kraft getreten ist, einen irakischen Anteil von wenigstens 60%. Für die Mindestzahl der — mit der Ausnahme von Technikern und Spezialisten — zu beschäftigenden inländischen Personen innerhalb eines Betriebes gilt weiterhin der Satz von 90%.

13 Genehmigungspflicht bei Firmengründungen

Sämtliche industrielle Vorhaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Industrieminister. Gründungsgesuche und Anträge auf Gewährung der auf Grund des Investitionsgesetzes evtl. einzuräumenden Präferenzen sind an das

Directorate of
National Industries Promotion
Bagdad / Iraq

zu richten.

Das neue Industrieförderungsgesetz schreibt überdies vor, daß die eine Niederlassung gründenden Firmen über ein Mindestkapital von 20 000 ID, die Niederlassungen selbst ein solches von mindestens 3000 ID nachzuweisen haben.

14 Arbeits- und Sozialgesetzgebung; Arbeitslöhne

Die Beschäftigung von Ausländern im Irak ist genehmigungspflichtig. Voraussetzung für die Visaerteilung ist eine Genehmigung des

Directorate General of Labour
and Social Security,

die über die örtlichen irakischen Arbeitsämter für den zu beschäftigenden Ausländer zu beantragen ist. Der Aufenthaltsbescheid gilt für ein Jahr und bedarf dann der Verlängerung. Das neue „Foreign Residence Law“ verbietet ausdrücklich die Beschäftigung solcher Personen, bei denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Arbeitsgesetzgebung des Irak, die im wesentlichen auf Gesetzen des Jahres 1936, 1942 und 1958 beruht, enthält die international üblichen Regelungen der Arbeitszeit (48 Stunden, 8 Stunden pro Tag), des Urlaubs, die Festsetzung von Mindestlöhnen, das Verbot der Kinderarbeit, Bestimmungen über den Mutterschutz, Ersatzleistungen bei Invalidität und Tod sowie über den Krankheitsschutz.

Vor 1958 standen diese Regelungen vielfach nur auf dem Papier, während in der Praxis nach Gutdünken der Unternehmer verfahren wurde. Die günstigsten Bedin-

gungen gewährten dabei noch die internationalen Ölgesellschaften. Nach der Revolution des Jahres 1958 trat hier unter dem Einfluß der Gewerkschaften eine radikale Änderung ein. Erst in letzter Zeit normalisierten sich die Verhältnisse wieder.

Gegenwärtig befaßt sich die irakische Regierung mit dem Aufbau eines allgemeinen Sozialversicherungssystems, das allen Arbeitnehmern des Landes Sicherheit gegen Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit und eine angemessene Altersversorgung bieten soll. Bisher existierte ein ähnlicher Schutz nur im industriellen Bereich für Betriebe mit mehr als 30 Arbeitnehmern (Social Security Fund = Altersversorgung, Invalidenversorgung, Witwenrenten, Heiratsbeihilfen, Mutterschutzbeihilfen, Beerdigungshilfen, Arbeitslosenhilfe und Krankenschutz; die Mittel für den Fonds sind zu je 37,5% vom Unternehmer und vom Staat, zu weiteren 25% vom versicherten Arbeitnehmer aufzubringen. Der Tagesbeitrag des Arbeitnehmers beträgt 10 Fils, der des Unternehmers und des Staates je 15 Fils).

Die Regierung hat das Recht, das Mindestlohniveau des Landes zu fixieren. Die augenblicklichen monatlichen Einkommen betragen:

für Ingenieure 180 — 400 ID,
für Mechaniker 170 — 200 ID,
für Facharbeiter 140 — 160 ID.

15 Gesellschaftssteuern

Die Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften ist progressiv gestaffelt und beträgt (nach dem Stande von 1956):

10 %	bei Gewinnen bis zu 1000 ID
15 %	„ „ von 1001—2000 ID
20 %	„ „ von 2001—3000 ID
25 %	„ „ von 3001—4000 ID
30 %	„ „ über 4000 ID

Öleinkommen werden mit 50% besteuert.

Die Gemeindesteuer beträgt je nach Art und Verwendungszweck der durch die geschäftliche Tätigkeit in Anspruch genommenen Räume 5-10% ihres Mietwertes.

Einkommen aus der Transaktion von Immobilien, Kapitalien etc. werden ebenfalls gestaffelt besteuert. Die Sätze betragen (1957) 3% bei Objekten von 500 ID bis zu 20% bei solchen über 5000 ID.

Der gesamte Grundbesitz unterliegt einer 10%igen Vermögenssteuer, die (unter Berücksichtigung von Freigrenzen) von seinem Miet- bzw. Schätzwert erhoben wird.

Eine Umsatzsteuer existiert nicht; es wird aber eine Stempelsteuer (u. a. auf alle Kapitaltransaktionen) erhoben.

16 Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik

Ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Irak und der BRD besteht nicht.

17 Steuerbefreiungsmöglichkeiten

Das Industrieförderungsgesetz in der Fassung vom 4.5.1961 gewährt auf Antrag Einkommensteuerbefreiungen für die Zeitdauer von 5 Jahren für Gewinne, die 10% des investierten Kapitals nicht überschreiten. Eine Verlängerung um weitere fünf Jahre ist für Gewinnbeträge bis zu 5% des investierten Kapitals möglich. Darüber hinausgehende Gewinne sind normal zu versteuern.

Von der Einkommensteuer befreit sind auch reinvestierte Gewinne, soweit sie 25% des erzielten Jahresnettoertrages nicht übersteigen. Erlassen werden auch bis zu max. 10 Jahren die Grundsteuern für Ländereien, die betrieblichen Zwecken dienen, sowie sämtliche Stempelsteuern, die mit der Gründung und Erweiterung von Unternehmen in Zusammenhang stehen. Für die Gewährung dieser Vergünstigungen oder eines Teiles von ihnen ist die Zuerkennung der Förderungswürdigkeit des betreffenden Unternehmens erforderlich, die der Industrieminister ausspricht. Wesentliche Beurteilungsfaktoren sind dabei der Grad der Anlagen-

intensität sowie die Höhe des irakischen Kapital- und Personalanteiles.

18 Zollkonzessionen

Das irakische Industrieförderungsgesetz umfaßt auch Bestimmungen über Zollbefreiungen für die Einfuhr von Maschinen, Geräten und Werkzeugen sowie für Rohstoffe und Verpackungsmaterial, sofern diese für die Aufrechterhaltung der Produktion erforderlich sind. Auch Ersatzteile sowie Baumaterialien sind von der Verzollung ausgenommen.

19 Abschreibungsmöglichkeiten

Die Abschreibungssätze für das Anlagevermögen industrieller Betriebe betragen generell 20%. Über Vorzugssätze zum Zwecke der Förderung industrieller Investitionen ist nichts bekannt.

20 Transferbestimmungen

Die Kapitalein- und -ausfuhr unterliegt (mit Ausnahme von Beträgen israelitischer Herkunft) keinerlei Beschränkungen, zumal die Devisenlage Iraks dank der Einnahmen aus dem Erdölgeschäft als stabil angesehen werden kann. Auch der Transfer von Zinsen und Gewinnen bedarf — soweit sie aus genehmigten Investitionen stammen — lediglich der Genehmigung der irakischen Nationalbank sowie der Einschaltung einer normalen Devisenhandelsbank.

21 Schutz gegen Verstaatlichung

Einen Schutz gegen Verstaatlichung gibt es im Irak nicht.

22 Sonstige Schutzmaßnahmen

Die irakische Industrie wird durch protektionistische Zölle gefördert und geschützt.

23 Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, Weltbank, International Monetary Fund, International Finance Corporation, Arabische Liga, Vereinigte Arabische Staaten, Bandungkonferenz, Welt-Moslem-Liga, Sterlingblock; dem GATT nicht zugehörig.

24 Förderungs- und Auskunftsstellen

The Ministry of Planning
Bagdad

The Directorate of National Industries Promotion
Bagdad

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Embassy of the Federal Republic of Germany
Wirtschaftsabteilung,
Masbah Square,
Bagdad

Nah- und Mittelost Verein e. V.
Hamburg 13
Mittelweg 151

Bisher sind in dieser Reihe erschienen:

Heft 1: **Januar 1961**
Griechenland
Nigerien

Heft 2: **Februar 1961**
Pakistan
Irland

Heft 3: **März 1961**
Chile
Brasilien

Heft 4: **April 1961**
Iran
Portugal

Heft 5: **Mai 1961**
Mexiko
Birma

Heft 6: **Juni 1961**
Vereinigte Arabische Republik
(Ägypten / Syrien)

Heft 7: **Juli 1961**
Argentinien
Peru

Heft 8: **August 1961**
Sudan
Kolumbien

Heft 9: **September 1961**
Indische Union

Heft 10: **Oktober 1961**
Ghana
Irak